

## Datenerhebung 2018 für Qualitätselement Netzzuverlässigkeit Strom muss konsistent und belastbar sein



Eine sachgerechte Ausgestaltung der Qualitätsregulierung Strom erfordert eine einheitliche konsistente Datenbasis unter Berücksichtigung relevanter Strukturparameter

Das Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE (FNN) begrüßt die Beibehaltung des bewährten Grundprinzips zur Ermittlung des Qualitätselements Netzzuverlässigkeit Strom. Hiermit ist eine wichtige Kontinuität in der Systematik gegeben.

Zur weiteren Optimierung der Abläufe wäre eine direkte Nutzung der Daten, wie sie bereits gemäß § 52 EnWG gemeldet werden, zu begrüßen.

Im nächsten Schritt sollte eine Weiterentwicklung hin zu einer jährlichen Ermittlung des Qualitätselements auf Basis eines gleitenden Drei-Jahres-Durchschnitts umgesetzt werden. Damit entsteht ein zeitnahes Abbild eventueller Wirkzusammenhänge.

### Das Wichtigste in Kürze

- Weiterverteiler auf gleicher Spannungsebene müssen beachtet werden.
- Der Abgabetermin für die erhobenen Daten sollte auf den 31.05.2018 verschoben werden.
- Es sind eindeutige Definitionen und konsistente Daten erforderlich.

## Weiterverteiler auf gleicher Spannungsebene müssen beachtet werden

- Es gibt viele Weiterverteiler auf gleicher Spannungsebene.
- Der Einfluss ist nicht vernachlässigbar.
- Eine Berücksichtigung im Rahmen der Qualitätsregulierung ist erforderlich.

## Weiterverteiler auf gleicher Spannungsebene beachten

### Geplante Regelung:

In dem BNetzA-Beschlussentwurf vom 3. Januar 2018 zur Datenerhebung zur Bestimmung des Qualitätselements Strom 2019-2020 (BK8-17-0011-A) ist leider weiterhin keine Berücksichtigung von Weiterverteilern auf gleicher Spannungsebene bei den Versorgungsunterbrechungen vorgesehen.

Die Jahreshöchstlasten werden hingegen mit und ohne Weiterverteiler abgefragt. Die Definition der geografischen Fläche erfolgt ohne Berücksichtigung von Weiterverteilern.

### Auswirkung/Folge:

Gemäß der FNN-Statistik melden derart viele Netzbetreiber Daten zu Weiterverteilern auf gleicher Spannungsebene, dass mehr als 2/3 der gesamten an FNN gemeldeten Stromkreislänge hierdurch betroffen sind. Der Einfluss ist somit nicht vernachlässigbar und muss im Rahmen der Qualitätsregulierung geeignet berücksichtigt werden.

Es besteht Unklarheit, warum auch die Jahreshöchstlasten mit Weiterverteiler abgefragt werden, obwohl die BNetzA offensichtlich beabsichtigt, die Weiterverteiler auf gleicher Spannungsebene generell nicht zu berücksichtigen.

### Vorschlag/Änderungsformulierung

In dem Datenerhebungsbogen sind in sämtlichen Parametern auch Angaben zu den Weiterverteilern auf gleicher Spannungsebene zu erheben und bei der Ermittlung der Netzbetreiber-spezifischen Werte für SAIDI und ASIDI entsprechend zu berücksichtigen.

Zur Sicherstellung der Datenkonsistenz sollte eine einheitliche Berücksichtigung der Weiterverteiler erfolgen.

## Abgabetermin für die erhobenen Daten auf den 31.05.2018 verschieben

- Damit wird die Konsistenz der Daten erleichtert.
- Nachträgliche Korrekturen der Daten im Erhebungsbogen werden minimiert.

## Abgabetermin für die Daten verschieben

### Geplante Regelung:

Derzeit wird die Datenabgabe bis zum 30.04.2018 gefordert.

### Auswirkung/Folge:

Zu diesem vorgesehenen Abgabetermin liegen Teile der geforderten Daten noch nicht vollumfänglich bzw. in ausreichender Qualität beim Netzbetreiber vor.

Die Bereitstellung einiger Daten – insbesondere der behördlichen Strukturdaten und der testierten EEG-Daten – liegt außerhalb des alleinigen Einflussbereiches des Netzbetreibers und erfolgt erst nach dem 30. April.

Zudem haben Netzbetreiber gemäß § 52 EnWG der BNetzA zum 30. April die Versorgungsunterbrechungen des letzten Jahres zu melden. Diese Daten werden jedoch für eine aggregierte Darstellung im Datenerhebungsbogen benötigt und müssen nach Abschluss der Meldungen nach § 52 EnWG dafür geeignet aufbereitet werden.

### Vorschlag/Änderungsformulierung

Der Abgabetermin für den ausgefüllten Datenerhebungsbogen sollte auf den 31.05.2018 verschoben werden, auch um nachträgliche Korrekturen der Daten im Erhebungsbogen zu minimieren.

## Eindeutige Definitionen und konsistente Daten erforderlich

- Es muss eine einheitliche Datenbasis für die Ermittlung des Qualitätselements vorliegen.
- Nur so sind Verwerfungen und Ungleichbehandlungen zu vermeiden.

## Eindeutige Definitionen und konsistente Daten notwendig

### Geplante Regelung:

Es werden neue zusätzliche Daten für die Jahre 2016 und 2017 erhoben:

- die Stromkreislängen der Straßenbeleuchtung sowie
- eine differenzierte Erhebung der entsprechenden Anschlusspunkte jeweils in den Nieder- und Mittelspannungsnetzen.

### Auswirkung/Folge:

Für das Jahr 2015 liegen diese Daten bisher nicht vor. D. h. für die Ermittlung des Q-Elements fehlen die Daten dieses Jahres.

Zudem lassen sich Daten teilweise nicht aus einer objektiven Datengrundlage ableiten, so dass auf Schätzwerte zurückgegriffen werden muss. Aufgrund unterschiedlicher Schätzverfahren ist keine ausreichend belastbare Datenbasis gegeben.

ben. Darüber hinaus fehlt die notwendige Vergleichbarkeit zur Anwendung im Rahmen der Qualitätsregulierung.

### **Vorschlag/Änderungsformulierung**

Anpassungen an Definitionen oder den zu erfassenden Daten müssen konsistent für den gesamten betrachteten Erfassungs- und Auswertzeitraum erfolgen.

Nur wenn die entsprechenden erhobenen Daten vergleichbar und ausreichend belastbar sind, darf eine geeignete Berücksichtigung im Rahmen der Qualitätsregulierung erfolgen.

Daher sollte im ersten Schritt die Erhebung

- der Stromkreislängen der Straßenbeleuchtung sowie
- eine differenzierte Erhebung der entsprechenden Anschlusspunkte

jeweils für die Nieder- und Mittelspannungsnetze in einem separaten Fragebogen für die Jahre 2015-2017 erfolgen. Die BNetzA sollte im Rahmen der Plausibilisierung prüfen, ob hierdurch eine ausreichend belastbare Datenbasis vorliegt und das Ergebnis konsultieren.

## **Anpassungsbedarf beachten**

### **Geplante Regelung:**

Die Struktur der erhobenen Daten sowie deren Aufteilung auf entsprechende Tabellen ist gegenüber den Vorjahren angepasst worden.

### **Auswirkung/Folge:**

Es sind Anpassungen bei den Prozessen und Software-Lösungen der Netzbetreiber erforderlich.

### **Vorschlag/Änderungsformulierung**

Auch unter Berücksichtigung dieses Anpassungsaufwands sollte der Abgabetermin für die Daten auf den 31.05.2018 verschoben werden.

## **Weitere Hinweise zu Definitionen bzw. VNB-Angaben**

Eindeutige Verwendung „Letztverbraucher“

- Bei vielen Angaben zu den Letztverbrauchern ist nicht vermerkt, welche hier konkret gemeint sind, z.B. nur die an das eigene Netz angeschlossenen Letztverbraucher. So wird u.a. von angeschlossenen Letztverbrauchern gesprochen. Hier ist eine weitere Klarstellung erforderlich.

Zu Definition 1.13 „versorgte Fläche“

- Die Flächenangaben zu 2015 können nicht rückwirkend auf die neuen Flächenschlüssel angepasst werden. Da die Umstellung der Flächenschlüssel in den Ländern zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgte und teilweise noch nicht abgeschlossen ist, können Inkonsistenzen dieser Parameter nicht verhindert werden. Die BNetzA sollte im Rahmen der Plausibilisierung prüfen, welche Auswirkungen diese Inkonsistenzen haben und wie damit umzugehen ist.

Zu Definition 1.29 „Versorgungsunterbrechungen“

- Hier sollte es statt „Versorgungsunterbrechungen“ besser „Dauer der Versorgungsunterbrechung (VU)“ lauten.
- Der Satz „Auch solche  $\leq 3$  Minuten werden in diesem Fall gezählt“ sollte vollständig entfallen, da die Allgemeinverfügung vorsieht, dass nur Versorgungsunterbrechungen  $> 3$  Minuten gemeldet werden.

Zu Definition 1.34 „Störungsanlass Rückwirkungsstörungen“

- Hier sollte es heißen „...auf Grund einer Störung in einem vor- oder nachgelagerten Netz, in der Anlage eines Letztverbrauchers oder aufgrund einer Versorgungsunterbrechung bei einem einspeisenden Kraftwerk kommt (Ausfall der Netzeinspeisung)...“

Zu Definition 1.35 „Störungsanlass höhere Gewalt“

- Hier besteht Klärungsbedarf zu den geforderten Angaben von Ort, PLZ, Datum, Uhrzeit und Dauer des Ereignisses. Gerade in ländlichen Gebieten kann der konkrete Störungsort mit üblichen Adressangaben gar nicht beschrieben werden.
- Eine ergänzende Klarstellung der BNetzA, was unter den einzelnen Begriffen konkret verstanden wird, wäre aus unserer Sicht notwendig und hilfreich für alle Beteiligten.

Zu Definition 1.46 „SAIDI“

- Hier fehlt die Definition eines Kunden. „Kunde“ steht hier aus unserer Sicht nur als ein anderer allgemein verständlicherer Begriff für „Letztverbraucher“. Diese Klarstellung sollte noch ergänzt werden.

Das Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE (FNN) steht gerne für weiterführende Erläuterungen zur Verfügung und bietet seine konstruktive Unterstützung bei der weiteren Ausgestaltung der Qualitätsregulierung an.

VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V.  
Forum Netztechnik / Netzbetrieb im VDE (FNN)

Dieter Quadflieg  
Bismarckstr. 33  
10625 Berlin  
Tel.: +49 30 383868-70  
E-Mail: [dieter.quadflieg@vde.com](mailto:dieter.quadflieg@vde.com)  
[www.vde.com/fnn](http://www.vde.com/fnn)